

Satzung

des Verbandes für Ländliche Entwicklung Unterfranken (VLE Ufr.)

§ 1 Name und Sitz

- (1) Die Teilnehmergeinschaften nach § 16 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) im Zuständigkeitsbereich des Amtes für Ländliche Entwicklung Unterfranken (ALE) bilden einen Verband der Teilnehmergeinschaften (§ 26 a FlurbG und Art. 6 Abs. 1 AGFlurbG). Der Verband führt den Namen "Verband für Ländliche Entwicklung Unterfranken (VLE)".
- (2) Der VLE hat seinen Sitz in Würzburg. Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Der VLE ist berechtigt das kleine Staatswappen zu führen.

§ 2 Aufgaben des Verbandes

- (1) Der VLE dient der gemeinsamen Durchführung von Aufgaben, die seinen Mitgliedern nach § 18 FlurbG obliegen.
- (2) Der VLE übernimmt für seine Mitglieder soweit nichts anderes bestimmt ist
 - a) die Kassengeschäfte und das Rechnungswesen mit voller Verantwortung,
 - b) die Vorbereitung der Erhebung von Geldforderungen gegen Beteiligte an Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz und
 - c) die Herstellung sowie Unterhaltung der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen.
- (3) Der VLE unterstützt seine Mitglieder bei der Finanzierung ihrer Aufgaben und bei der Verwaltung öffentlicher Mittel. Er kann für sich und seine Mitglieder Darlehen aufnehmen, bewirtschaften und verwalten.
- (4) Der VLE kann seine Mitglieder und das ALE bei der Durchführung verfahrensbezogener Aufgaben unterstützen. Er kann seinen Mitgliedern für die ihm nicht übertragenen Aufgaben Arbeitskräfte zur Verfügung stellen.
- (5) Der VLE kann mit Zustimmung des ALE auch sonstige Angelegenheiten seiner Mitglieder wahrnehmen.
- (6) Der VLE kann ausgeschiedene Mitglieder oder Gemeinden, die an die Stelle ausgeschiedener Mitglieder getreten sind, insbesondere bei der Unterhaltung von gemeinschaftlichen Anlagen sowie bei der Abwicklung von Darlehen beraten und unterstützen.
- (7) Der VLE kann nach Beauftragung durch das ALE bereits vor Anordnung eines Verfahrens nach dem Flurbereinigungsgesetz
 - a) Vorarbeiten für das Verfahren übernehmen und
 - b) Grundstücke erwerben oder pachten.

- (8) Der VLE kann gegen Erstattung der Kosten auch für Nichtmitglieder und Unternehmensträger (§ 88 Nr. 8 FlurbG) tätig werden. Der VLE kann insbesondere bei Maßnahmen, die vom ALE gefördert werden, die Kassengeschäfte und das Rechnungswesen mit voller Verantwortung übernehmen.
- (9) Der VLE kann die Folgemaßnahmen beim freiwilligen Landtausch durchführen, soweit die Tauschpartner dies beantragen und die Maßnahmen vom ALE gefördert werden.
- (10) Der VLE kann nach Beauftragung durch das ALE insbesondere landeskulturell und landespflegerisch bedeutsame Grundstücke übernehmen.
- (11) Der VLE kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedienen.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des VLE sind die den VLE nach § 26 a FlurbG bildenden Teilnehmergeinschaften. Der Beitritt bedarf eines Antrags an den VLE. Die Mitgliedschaft entsteht nach Annahme des Antrags durch den Vorstand (§ 4).
- (2) Jedes Mitglied kann zum Ende eines Kalenderjahres aus dem VLE austreten. Der Austritt muss mindestens sechs Monate vorher schriftlich dem VLE gegenüber erklärt werden. Er bedarf der Zustimmung des ALE.
- (3) Mitglieder können ausgeschlossen werden, wenn sie der Satzung oder Beschlüssen der Verbandsorgane zuwiderhandeln oder ihre dem VLE übertragenen Aufgaben erfüllt sind oder anderweitig erfüllt werden können. Der Ausschluss bedarf der Zustimmung des ALE.
- (4) Die Mitglieder haben ihre Verpflichtungen bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens ihres Austritts oder ihres Ausschlusses in vollem Umfang zu erfüllen. Der Vorstand kann beschließen, dass sie bis zur völligen Abwicklung auch solcher Verpflichtungen weiter beizutragen haben, die vor Zugang ihrer Austrittserklärung oder vor der Entscheidung über ihren Ausschluss durch den Beschluss eines Verbandsorgans begründet worden sind.
- (5) Die Mitgliedschaft erlischt mit der Zustellung der unanfechtbaren Schlussfeststellung an das Mitglied.
- (6) Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung erlischt die Mitgliedschaft von Teilnehmergeinschaften/Flurbereinigungsgenossenschaften in deren Verfahren die Schlussfeststellung unanfechtbar wurde und deren Mitgliedschaft aufgrund von Bestimmungen vorausgegangener Satzungen noch nicht erloschen ist.

§ 4 Verbandsorgane

Organe des VLE sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 5 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern. Die Mitglieder werden durch ihre Vorsitzenden vertreten.

- (2) Die Mitgliederversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie muss einberufen werden, wenn dies das ALE verlangt oder mindestens die Hälfte der Mitglieder dies schriftlich beantragt.

§ 6

Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand mit Ausnahme des Vorsitzenden.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt über
 - a) den Haushaltsplan,
 - b) die Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstands,
 - c) die Entschädigung für Zeitversäumnis und Aufwand von Vorstandsmitgliedern,
 - d) die Änderung der Satzung,
 - e) die Auflösung des VLE und
 - f) sonstige Angelegenheiten, die der Vorstand der Mitgliederversammlung vorlegt.
- (3) Die Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 h bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann vom Vorsitzenden Auskunft über die Tätigkeit des Vorstands und die Arbeit der Delegierten im Landesverband für Ländliche Entwicklung Bayern (LVLE) verlangen.

§ 7

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. In dringenden Fällen kann die Frist auf eine Woche verkürzt werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder vertreten ist. Eine nicht ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist nur dann beschlussfähig, wenn alle Mitglieder vertreten sind.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen (Stimmenmehrheit); geheime Abstimmung kann mit Stimmenmehrheit beschlossen werden. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (4) Über Anträge von Mitgliedern und des Vorstands zur Änderung der Tagesordnung beschließt die Mitgliederversammlung mit Stimmenmehrheit. Die Anträge sollen nur dann berücksichtigt werden, wenn sie mindestens eine Woche - in den Fällen des Abs.1 Satz 3 drei Tage - vor der Versammlung schriftlich beim VLE eingegangen sind.

§ 8

Zusammensetzung und Wahl des Vorstands

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und den gewählten Vorstandsmitgliedern.
- (2) Das ALE bestimmt den Vorsitzenden und die Zahl der zu wählenden Vorstandsmitglieder. Mindestens die Hälfte der zu wählenden Vorstandsmitglieder sollen gewählte oder ehemali-

ge gewählte Vorstandsmitglieder von Teilnehmergeinschaften oder Bürgermeister einer Gemeinde, in der Verfahren nach dem FlurbG durchgeführt werden oder wurden, sein.

- (3) Die Mitgliederversammlung wählt die zu wählenden Vorstandsmitglieder mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen (Stimmenmehrheit) auf die Dauer von sechs Jahren. Nachwahlen nach § 8 Abs. 4 gelten nur für den Rest der Wahlperiode. Beschäftigte des ALE können nur mit dessen Zustimmung dem Vorstand angehören; Beschäftigte des VLE können nicht in den Vorstand gewählt werden.
- (4) Die gewählten Vorstandsmitglieder können ihr Amt niederlegen; die Niederlegung wird erst wirksam, wenn die Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied gewählt und bei Beschäftigten des ALE dieses der Niederlegung zugestimmt hat.
- (5) Die Mitgliederversammlung kann mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gewählte Vorstandsmitglieder dadurch abberufen, dass sie an deren Stelle neue Vorstandsmitglieder wählt. Der Antrag auf Abberufung eines Vorstandsmitglieds muss von mindestens einem Drittel der Mitglieder, dem Vorstand oder dem ALE gestellt sein. Die Abberufung von gewählten Vorstandsmitgliedern bedarf der Zustimmung des ALE, sofern dieses nicht selbst den Antrag gestellt hat.
- (6) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen oder mehrere Stellvertreter des Vorsitzenden sowie einen Schriftführer.
- (7) Wird der Vorstand durch Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern beschlussunfähig, führt der Vorsitzende die Geschäfte des Vorstands. Eine Nachwahl ist unverzüglich, spätestens innerhalb von zwei Monaten, durchzuführen.
- (8) Die gewählten Vorstandsmitglieder wirken ehrenamtlich. Der VLE gewährt ihnen eine Entschädigung für Zeitversäumnis und Aufwand.

§ 9

Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand erledigt alle Angelegenheiten des VLE, soweit nicht nach § 6 die Mitgliederversammlung oder nach § 11 der Vorsitzende zuständig sind. Zu den Aufgaben des Vorstands gehören insbesondere
 - a) die Beschaffung, Einrichtung und Unterhaltung der Geschäftsräume,
 - b) die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der Beschäftigten,
 - c) die Aufstellung des Haushaltsplans,
 - d) die Aufnahme von Darlehen,
 - e) die Anlage des Geldvermögens,
 - f) die Aufstellung der Geschäftsverteilung,
 - g) die Vergabe von Arbeiten nach § 2,
 - h) die Festsetzung der Einlage nach § 15 Abs. 1,
 - i) die Festsetzung bzw. Regelung von Kostenerstattungen nach § 15 Abs. 3,
 - k) die Feststellung der Jahresrechnung,
 - l) die Aufnahme von Mitgliedern nach § 3 Abs. 1,
 - m) der Ausschluss von Mitgliedern nach § 3 Abs. 3 sowie
 - n) die Bestimmung des weiteren Delegierten für den LVLE sowie dessen Stellvertreter. Der weitere Delegierte und sein Stellvertreter sollen gewählte oder ehemalige gewählte Vorstandsmitglieder von Teilnehmergeinschaften oder Bürgermeister einer Gemeinde, in der Verfahren nach dem FlurbG durchgeführt wurden oder werden, sein.
- (2) Der Vorstand hat über sonstige Angelegenheiten zu beschließen, die ihm der Vorsitzende vorlegt.

- (3) Der Vorstand nimmt gegenüber den Beschäftigten die Befugnisse des Arbeitgebers wahr.

§ 10 Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Vorsitzende beruft den Vorstand zu Sitzungen unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich ein. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen, in dringenden Fällen kann diese Frist bis auf drei Tage verkürzt werden.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder ordnungsgemäß geladen sind und mindestens die Hälfte anwesend ist. Ein nicht ordnungsgemäß geladener Vorstand ist nur dann beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (3) Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 11 Aufgaben des Vorsitzenden

Der Vorsitzende vertritt den VLE gerichtlich und außergerichtlich. Er beruft die Mitgliederversammlungen und die Vorstandssitzungen ein und leitet sie. Er sorgt für den Vollzug der Beschlüsse der Verbandsorgane. Er ist Delegierter in der Mitgliederversammlung des LVLE.

§ 12 Sitzungen der Verbandsorgane

- (1) Zu den Sitzungen der Verbandsorgane ist das ALE unter Mitteilung der Tagesordnung einzuladen. Ferner können Personen, die den Verbandsorganen nicht angehören, durch den Vorsitzenden oder durch Beschluss des jeweiligen Verbandsorganes zugezogen werden. Sie haben kein Stimmrecht.
- (2) Über die Verhandlungen und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands fertigt der Schriftführer eine Niederschrift nach Maßgabe von Art. 93 BayVwVfG. Die Niederschrift muss insbesondere Ort und Tag der Sitzung, die Namen der anwesenden Mitgliedervertreter und die Anzahl der vertretenen Mitglieder, die Namen der anwesenden Vorstandsmitglieder, die Namen der nach Absatz 1 zugezogenen Personen und des Vertreters des ALE sowie die Anträge und Beschlüsse mit dem jeweiligen Abstimmungsergebnis enthalten. Die Niederschrift ist vom Schriftführer zu unterzeichnen und vom Vorsitzenden gegenzuzeichnen.

§ 13 Geschäftsführung

Für den Dienstbetrieb des VLE gilt die Allgemeine Geschäftsordnung für die Behörden des Freistaates Bayern - AGO - oder eine Nachfolgeregelung - sinngemäß.

§ 14 Haushalt

- (1) Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

- (2) Für jedes Haushaltsjahr ist ein Haushaltsplan aufzustellen, der alle im Haushaltsjahr für die Erfüllung der Aufgaben des VLE zu erwartenden Einnahmen und die voraussichtlichen Ausgaben enthält.
- (3) Der Haushaltsplan ist in einen Verwaltungs- und in einen Vermögenshaushalt zu gliedern. Der Stellenplan ist Teil des Haushaltsplans.

§ 15 Einnahmen

- (1) Jedes Mitglied hat eine Einlage zu entrichten; darin ist die an den LVLE abzuführende Grundstockeinlage enthalten. Die Einlage wird bei Beendigung der Mitgliedschaft zinslos zurückerstattet.
- (2) Der personelle und sächliche Aufwand, einschließlich der Abschreibungen für die Gebäude und Einrichtungen des VLE, ist von den Mitgliedern durch einen jährlichen Beitrag aufzubringen. Die Höhe des Beitrags berechnet sich nach einem vom Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten vorgegebenen Beitragsschlüssel.
- (3) Die Kosten für Leistungen, die mit dem Beitrag nach § 15 Abs. 2 nicht abgedeckt sind sowie für Leistungen an Nichtmitglieder, sind grundsätzlich unter Berücksichtigung der Aufwendungen zu erstatten.
- (4) Auf die Beiträge bzw. Kostenerstattung können Vorschüsse erhoben werden.
- (5) Für Schulden des VLE haften die Mitglieder anteilig nach den zuwendungsfähigen Ausführungskosten.

§ 16 Rechnungslegung

- (1) In der Jahresrechnung sind die Einnahmen und Ausgaben, getrennt nach Verwaltungs- und Vermögenshaushalt sowie der Stand des Vermögens und der Verbindlichkeiten nachzuweisen. Die Jahresrechnung ist durch einen Rechenschaftsbericht zu erläutern.
- (2) Die Jahresrechnung ist innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen und dem Vorstand vorzulegen.
- (3) Nach Durchführung einer örtlichen Prüfung und Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten stellt der Vorstand die Jahresrechnung fest und legt sie dem ALE vor. Erfolgt binnen Monatsfrist keine Beanstandung durch das ALE, beschließt die Mitgliederversammlung über die Entlastung des Vorstands.
- (4) Die überörtlichen Rechnungs- und Kassenprüfungen werden vom Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband oder einer anderen befugten Stelle durchgeführt.

§ 17 Landesverband

Der VLE schließt sich dem LVLE an.

§ 18 Aufsicht

- (1) Der VLE untersteht der Aufsicht des ALE.
- (2) Der Zustimmung des ALE bedürfen, unbeschadet der Satzung, im übrigen:
 - a) der Haushaltsplan,
 - b) die Festsetzung der Einlage nach § 15 Abs. 1,
 - c) der Abschluss von Verträgen im Sinne des § 2 Abs. 11 der Satzung gemäß den jeweiligen Regelungen des Staatsministeriums für Landwirtschaft und Forsten zu den Wertgrenzen bei der Vergabe,
 - d) die Aufnahme von Darlehen,
 - e) die Eingruppierung der Beschäftigten,
 - f) Satzungsänderungen und
 - g) die Auflösung des VLE.
- (3) Das ALE erhält bei allen Sitzungen der Verbandsorgane das Wort.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Zustimmung durch das ALE in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 26.03.1999 außer Kraft.

Diese geänderte Satzung wurde am 23.05.2006 in der Mitgliederversammlung beschlossen und am 30.06.2006 vom Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken gemäß § 18 Abs. 2 Buchst. g) der VLE-Satzung genehmigt.

Würzburg, 20.07.2006

Der Vorsitzende des Vorstands

gez. Zedler

Diese Satzung wurde

am 14.11.1977 in der Mitgliederversammlung beschlossen,

am 20.12.1977 von der Flurbereinigungsdirektion Würzburg (obere Flurbereinigungsbehörde) gemäß § 26a Abs. 3 FlurbG, Art. 1 Abs. 2 und Art. 6 Abs. 1 AGFlurbG genehmigt und im Bayerischen Staatsanzeiger Nr. 3/1978 vom 20.01.1978 aufgrund von § 26a Abs. 1 FlurbG, Art. 6 Abs. 1 AGFlurbG bekannt gegeben.

1. Änderung:

Mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 13.04.1984 geändert (§ 2 Buchst. b; § 2 Abs. 7); die Änderung wurde am 18.04.1984 von der Flurbereinigungsdirektion Würzburg genehmigt.

2. Änderung entsprechend Bek. v. 31.03.88 Nr. 5a 7528-2 AIIMBL Nr. 9.88

3. Änderung:

Mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 14.12.1992 geändert; die Änderung wurde am 31.12.1992 von der Direktion für Ländliche Entwicklung Würzburg genehmigt.

4. Änderung:

Mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 18.03.1999 geändert; die Änderung wurde am 26.03.1999 von der Direktion für Ländliche Entwicklung Würzburg genehmigt. Veröffentlicht im Bayerischen Staatsanzeiger Nr. 15/99 vom 16.04.1999

5. Änderung:

Mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 23.05.2006 geändert; die Änderung wurde am 30.06.2006 vom Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken genehmigt. Veröffentlicht im Bayerischen Staatsanzeiger Nr. 30/2006 vom 28. Juli 2006